

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1911

2 (16.1.1911)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Januar

1911.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Meersburg betreffend. — Die Berufswahl der Schüler betreffend. — Preisaus schreiben betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts — Abteilung II — : Empfehlung von Lehrmitteln betreffend. — Dienstnachrichten.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16. Dezember v. J. gnädigst geruht, dem Kreis Schulrat Karl Fehle in Lörrach den Titel „Hofrat“ zu verleihen und denselben auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste auf 1. April 1911 in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 23. Dezember v. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Jakob Sebold von Mannheim zum Professor an der Realschule in Offenburg zu ernennen.

II.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 29. Dezember 1910.)

Die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder betreffend.

Auf Grund der §§ 43 und 50 der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend, wird bestimmt:

1101

§ 1.

Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder gelten während der Schulferien für beurlaubt, soweit nicht ihre Anwesenheit am Dienort zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte der Anstalt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 geboten ist.

§ 2.

Die Anstaltsvorstände sind während der Ferien zur Entfernung vom Dienort für die Dauer von mehr als einer Woche nur für den Fall befugt, daß für die Verrichtung ihrer Geschäfte durch einen Anstaltslehrer Vorkehrung getroffen ist. Die hierwegen erforderlichen Anordnungen werden nötigenfalls von dem Oberschulrat erlassen.

Auch sollen die Anstaltsvorstände so frühzeitig aus den Ferien in den Dienst zurückkehren, daß die durch den Schuljahresanfang bedingten Geschäftsaufgaben noch rechtzeitig erledigt werden können.

Die Entfernung vom Dienort und die Wiederaufnahme des Dienstes sind — erstere unter Angabe der Anordnungen über die Stellvertretung — jeweils alsbald der Oberschulbehörde anzuzeigen.

§ 3.

Während der Unterrichtszeit bedürfen die Anstaltsvorstände und Lehrer zur Entfernung vom Amte der Beurlaubung, die rechtzeitig bei der Oberschulbehörde nachzusuchen ist.

§ 4.

Ohne ausdrücklich erteilten Urlaub dürfen Anstaltsvorstände sich während der Unterrichtszeit auf die Dauer von höchstens drei Tagen vom Amte entfernen, sofern ihre Abwesenheit aus triftigen Gründen dringend geboten und vorherige Urlaubseinholung nach Lage des Falles nicht möglich ist.

Der Weggang und die Rückkehr sind unter Darlegung der Gründe der Entfernung und unter Angabe der Anordnungen über die Stellvertretung sofort der Oberschulbehörde anzuzeigen.

§ 5.

Die Anstaltsvorstände sind, abgesehen von ihrer in § 50 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz geregelten Befugnis zur Gestattung vorläufiger Entfernung vom Amte,

ermächtigt, während der Unterrichtszeit den ihnen unterstellten Lehrern zur Erledigung besonders wichtiger persönlicher Angelegenheiten oder beim Vorliegen sonstiger, dringender Gründe Dienstbefreiung bis zur Dauer von drei Tagen im Jahre zu bewilligen.

§ 6.

Die Vorschriften unserer Verordnung vom 19. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 17, werden, soweit sie sich auf die in § 1 genannten Beamten beziehen, aufgehoben.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Kieser.

III.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe beginnt

Dienstag, den 11. April d. J., vormittags 8 Uhr.

Den spätestens auf 1. März d. J. portofrei bei der Anstaltsdirektion einzureichenden Anmeldungen sind beizufügen: Geburtschein, Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über körperliche Beschaffenheit und Gesundheitszustand des Bewerbers, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß sie zur Bestreitung der Kosten für den Seminaraufenthalt bereit sind.

Die Bewerber haben sich am Nachmittag vor Beginn der Prüfung zwischen 3 und 5 Uhr bei der Seminardirektion zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Karlsruhe, den 6. Januar 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Meersburg betreffend

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Meersburg beginnt

Dienstag, den 11. April d. J., vormittags 8 Uhr.

Den spätestens auf 1. März d. J. portofrei bei der Anstaltsdirektion einzureichenden Anmeldungen sind beizufügen: Geburtszeugnis, Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über körperliche Beschaffenheit und Gesundheitszustand des Bewerbers, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß sie zur Bestreitung der Kosten für den Seminaraufenthalt bereit sind.

Die Bewerber haben sich am Nachmittag vor Beginn der Prüfung zwischen 3 und 5 Uhr bei der Seminardirektion zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Karlsruhe, den 6. Januar 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Berufswahl der Schüler betreffend.

An die Aufsichtsbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Wenn die Knaben aus der Werktagsschule entlassen werden, tritt die ernste Frage an sie heran, welchem Lebensberufe sie sich zuwenden sollen. Diese Frage wird leider oft nicht mit der nötigen Umsicht entschieden. Daher kommt es, daß mancher junge Mensch einem Berufe zugeführt wird, für den er nicht vereignenschaftet ist, und daß es einzelnen Berufsarten am nötigen Zugang fehlt, während andere in geradezu bedenklicher Weise überfüllt sind.

Zu den Berufsarten, die einen fühlbaren Mangel an Zugang zu beklagen haben, gehört insonderheit das Handwerk. Die Ursache liegt wohl zu einem guten Teile darin, daß die Eltern mit den einschlägigen Verhältnissen vielfach nicht vertraut sind und daß die Knaben, die vor der Berufswahl stehen, nicht wissen, an wen sie sich in diesem entscheidendsten Augenblick ihres Lebens um Rat und Auskunft wenden sollen.

Man ist nun in Handwerkerkreisen allgemein zur Ansicht gelangt, daß hier ein Mißstand vorliege, der sich nur unter der tatkräftigen Mitwirkung der Volksschule und des Lehrerstandes beseitigen lasse. Man glaubt ferner, daß auch Gründe vorhanden seien, die den Lehrerstand veranlassen sollten, auf diesem Gebiete helfend mitzuarbeiten. Diese Ansicht kann zweifellos gebilligt werden. Die Volksschule ist ja wohl keine Stellenvermittlungsanstalt, und es können die Volksschullehrer, die für alle Stände da sind, nicht verpflichtet werden, für diesen oder jenen Stand mit besonderem Nachdruck einzutreten. Allein die Schule hat ein großes Interesse daran, daß es ihren Zöglingen im späteren Leben gut geht, und es machen sich namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden um ihre Schüler verdient, wenn sie dieselben ermahnen, sich alsbald nach der Schulentlassung einem bestimmten Berufe zuzuwenden, und wenn sie solche Knaben, die Lust und Liebe etwa zu einem Handwerk zeigen,

mit ihrem Räte unterstützen. Man ist in dieser Weise bereits in den Städten München und Straßburg vorgegangen und hat dort günstige Erfolge erzielt.

Wir sehen uns deshalb auf Anregung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern veranlaßt, folgendes anzuordnen:

1. Die Volksschulrektorate und ersten Lehrer nehmen die „Fragebogen“ und „Führer“ entgegen, die ihnen von den Handwerkskammern oder Arbeitsnachweisstellen zugesendet werden, und übergeben sie den Lehrern der obersten Knabenklassen;
2. die Lehrer der obersten Knabenklassen machen alljährlich zwischen Neujahr und Ostern die abgehenden Knaben darauf aufmerksam, wie wichtig es für sie sei, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Berufe zuzuwenden, der sie später ernährt, und wie sie alles aufbieten müßten, um sich in dem einmal gewählten Berufe gründlich auszubilden. Sie übergeben zugleich denjenigen Knaben, die Lust zu einem Handwerk bezeigen, die „Fragebogen“ und „Führer“, damit sie und ihre Eltern in der Lage sind, eine zweckdienliche Entscheidung zu treffen.

Karlsruhe, den 9. Januar 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Haujer.

Preisaus schreiben betreffend.

An sämtliche Direktionen der höheren Schulen.

Nach Mitteilung des Kaiserlichen Konsuls in Rom hat das Bürgermeisteramt daselbst einen internationalen Wettbewerb für ein lateinisches Gedicht ausgeschrieben, das die Stadt Rom zum Gegenstand haben soll. Die Bedingungen sind im wesentlichen folgende: Das Gedicht, das in beliebigem Versmaß verfaßt sein kann, soll nicht mehr als 300 Verse zählen. Die Preise bestehen in einer goldenen Medaille, verbunden mit einer Prämie von 1000 Lire, und zwei silbernen Medaillen, verbunden mit Prämien von je 500 Lire. Außerdem können ehrenvolle Erwähnungen zuerkannt werden. Die Arbeiten sind gedruckt oder als Manuskript, ohne Namen des Verfassers, jedoch mit einem Motto versehen, in drei Exemplaren spätestens bis 1. März 1911 dem Bürgermeister von Rom einzureichen. Der Sendung ist ein mit dem gleichen Motto versehener verschlossener Umschlag, der den Namen des Verfassers enthält, anzuschließen. Die Zuerkennung der Preise findet am 21. April 1911 statt. Den Anstaltslehrern ist hiervon Kenntnis zu geben.

Karlsruhe, den 9. Januar 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Haujer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckchriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Liederbuch für mittlere und höhere Mädchenschulen sowie Seminare und Lyceen, von Gustav Kühn und Otto Bauer. I., II., III. Teil (Unter-, Mittel- und Oberstufe) 1910, Verlag von Quelle und Meyer in Leipzig.

Gedichte von Schiller in Lautschrift von Professor D. Heilig, Fr. Ackermanns Verlag, Weinheim und Leipzig 1910.

Fritz Bögely, Harmonielehre, Verlag von Karl Habel, Berlin S. W., 1910. Preis 5 M; für Bibliotheken der Lehrerseminare geeignet.

Zwei Wandtafeln: Süßwasserfische Mitteleuropas, herausgegeben im Auftrag des Deutschen Fischereivereins von den Herren Dr. W. Hein und F. W. Winter. Beide Wandtafeln sind aufgezogen auf Leinwand mit Holzstäben und Aufhängevorrichtung; zu beziehen für Behörden bis auf weiteres zu dem Vorzugspreis von 16 M durch den Deutschen Fischereiverein, Berlin S. W. 11, Dessauerstraße 14, und den Bayerischen Landes-Fischereiverein, München, Prinz Ludwigstraße 7. (Verpackung [30 S.] und Porto trägt der Besteller).

IV.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 30. Dezember v. J. wurde Revident Emil Duffing beim Großherzoglichen Oberschulrat zum Oberbuchhalter bei der Verwaltung des Akademischen Krankenhauses in Heidelberg ernannt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 27. Dezember v. J. wurde dem Zeichenlehrkandidaten Otto Singer an der Realschule mit Realprogymnasium in Singen die etatmäßige Amtsstelle eines Zeichenlehrers am Lehrerseminar in Ettlingen übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 28. Dezember v. J. wurde dem Musiklehrkandidaten Karl Böres am Lehrerseminar I in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines Musiklehrers an der Höheren Mädchenschule mit Oberrealschulabteilung — Elisabethschule — in Mannheim übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 31. Dezember v. J. wurde der Erste Lehrer (Oberlehrer) Jakob Kraus an der Volksschule in Weingarten zum Schulleiter mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ ernannt.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „Erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Denzlingen, A. Emmendingen: Hauptlehrer Michael Manger daselbst.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Mannheim: den Unterlehrern Alois Stang, Hermann Dreher und Otto Regelman daselbst.

Offenburg: der Hauptlehrerin Alma Bosch in Pforzheim, dem Unterlehrer Hubert Schneider und den Unterlehrerinnen Anna Fischesser und Anna Schäfer in Offenburg.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Adolf Bueb in Schluchsee, A. St. Blasien, nach Riersbach, Gemeinde Oberharmersbach, A. Offenburg.

„ Heinrich Haas in Münchhof, A. Stockach, nach Oberschwörstadt, A. Säckingen.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Fischbach, A. Billingen, dem Unterlehrer Leo Wieser in Heitersheim, A. Staufeu.

Häg, A. Schönau, dem Unterlehrer Valentin Hammel in Elchesheim, A. Rastatt.

Hohenbodemau, A. Überlingen, dem Unterlehrer Anton Wörz in Überlingen a. See.

Illmensee, A. Pfullendorf, dem Unterlehrer Emil Ober in Freiburg.

Neckarbischofsheim, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Emil Rexroth in Karlsruhe.

Remetschwil, A. Waldshut, dem Unterlehrer Anton Munkel in Sulz-Langenhardt, A. Lahr.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Georg Rüger an der Volksschule in Unterbühlertal, A. Pühl, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

V.

Diensterledigungen.

Eine etatmäßige Stelle für einen Reallehrer, sprachliche Abteilung, an der Elisabethschule — Höhere Mädchenschule mit Oberrealschulabteilung und Lehrerinnenseminar — in Mannheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Dossenheim, A. Heidelberg.

Hüngheim, A. Adelsheim.

Säckingen.

Sandhofen, A. Mannheim.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
Epfenbach, A. Sinzheim.

Eppelheim, A. Heidelberg.

Offenburg. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis Schulamt un mittelbar einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Wilhelm Hoerner, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Lahr, am 23. November 1910.

Peter Wildenberger, Hauptlehrer in Heidelberg, am 21. Dezember 1910.

Gustav Berlitz, Hauptlehrer in Unterglöttental, A. Waldkirch, am 26. Dezember 1910.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts

— Abteilung II. —

Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Auf nachstehendes Lehrmittel wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Übungen im Skizzieren elektrischer Schaltungen, von Gewerbelehrer
E. Baumgartner. Heft I, Preis 90 S. Verlag G. Braunsche Hofbuchdruckerei,
Karlsruhe.

Das Werkchen eignet sich besonders für Schüler und zum Selbstunterricht für Hand-
werker (Mechaniker, Schlosser, Blechner, Installateure u. s. w.).

Dienstnachrichten.

Mit Entschliehung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Dezember v. J. wurde
Handelslehrer Joseph Bütt an der Handelsschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an jene in
Offenburg versetzt.

Mit Entschliehung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. Januar d. J. wurde Handels-
lehrkandidat Robert Better in Mannheim als „Handelslehrer“ an der Handelsschule daselbst etat-
mäßig angestellt.

Redigiert vom Sekretariat Groß Oberlehrers.
Druck und Verlag von Maisch & Vogel in Karlsruhe.